

Zuschrift.

Necht zu haben, da so wohl die Beschaffenheit gegenwärtiger Abhandlung, als die darinnen zu beobachtende Ordnung nothwendig erforderte, von Dero Herrschaften und Ritter-Güthern zu handeln; Ich wuste mir also keinen unpartheiischn Richter hierüber zu erwählen, es konte meiner Einsicht nach, niemand dasjenige, so ich vorgetragen hatte, genauer untersuchen, und beurtheilen, als diejenigen, so selbst die Besitzer derjenigen Dertter sind, von welchen ich in diesen Bogen geschrieben habe.

Wenn